

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 1. Oktober 1952	Nr. 138
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 52	Verordnung über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten	969
25. 9. 52	Anordnung über Prämiiierung von Bestfuhrlenten in der Holz a^h-fuhr im Jahre 1952	971
19. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten B-etrieben. — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn — II. Teil	972
24. 9. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung	975

Verordnung über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten.

Vom 25. September 1952

Die erhöhte Versorgung aller Verbraucher mit Energie ist eine vordringliche Aufgabe beim Aufbau des Sozialismus.

Zur Lösung dieser Aufgabe müssen in der Energiewirtschaft neue Maßnahmen zur Lenkung der Energieerzeugung und des Energieverbrauches ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen die höchstmögliche Ausnutzung aller Energieerzeugungsanlagen, die rationellste Energieverwendung, die Entlastung in den Spitzenbelastungszeiten und die Ausarbeitung technisch-wissenschaftlich begründeter Energieverbrauchsnormen gewährleisten.

Durch die Einsetzung von Energiebeauftragten in Betrieben und Verwaltungen wird eine Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgaben geschaffen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

In Betrieben und Verwaltungen werden Energiebeauftragte eingesetzt. Eine Pflicht zur Einsetzung von haupt- oder nebenamtlichen Energiebeauftragten besteht für die Betriebe und Verwaltungen, die in der Anlage genannt werden.

Die Einsetzung der Energiebeauftragten sowie ihre Abberufung bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Verwaltung. Zuständig hierfür ist

- für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Güter und MAS die zuständige Hauptverwaltung oder Hauptabteilung,
- für die SAG-Betriebe die übergeordnete Verwaltung,
- für die volkseigenen Betriebe in Rechtsträgerschaft des Rates eines Kreises, der Rat des Bezirkes,
- für alle anderen Betriebe der Rat des Kreises,
- für alle Verwaltungen die übergeordnete Dienststelle.

§ 3

Die Energiebeauftragten sind unmittelbar dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung unterstellt.

§ 4

Die Energiebeauftragten sind für den Bereich ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung dafür verantwortlich, daß die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden für die höchstmögliche Ausnutzung vorhandener Kraftanlagen und die richtige Steuerung und Kontrolle des Energieverbrauches mit dem Ziele der wirtschaftlichsten Energieverwendung im Interesse der gesamten Volkswirtschaft.

§ 5

Die Energiebeauftragten sind zur Meldung der Fälle verpflichtet, in denen von dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung die im Interesse der Volkswirtschaft notwendigen Maßnahmen, im besonderen die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, entgegen dem Hinweis des Energiebeauftragten nicht durchgeführt werden. Die Meldungen sind den nach § 2 zuständigen Verwaltungen zur Entscheidung einzureichen.